jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/5/13 5Ob296/64, 5Ob308/79, 8Ob5/89 (8Ob6/89 - 8Ob9/89), 8Ob288/98f, 8Ob3/05g, 8Ob21/07g,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.05.1965

Norm

KO §139
KO §166
KO §176

Rechtssatz

Lehre und Rechtsprechung stimmen darin überein, daß dem Masseverwalter weder gegen den Eröffnungsbeschluß noch gegen den Beschluß, womit die Aufhebung des Konkurses ausgesprochen wird, ein Rechtsmittel offen steht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur insofern, als dem Masseverwalter ein Rekursrecht gegen den Aufhebungsbeschluß insoweit einzuräumen ist, als er diesen als Massegläubiger seines Honoraranspruches bekämpft. (so auch schon EvBl 1956/376).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 296/64
  Entscheidungstext OGH 13.05.1965 5 Ob 296/64
  Veröff: EvBl 1965/409 S 609
- 5 Ob 308/79
  Entscheidungstext OGH 22.05.1979 5 Ob 308/79
  Vgl aber; Beisatz: Rekurslegitimation des Masseverwalters gegen Ablehnung der Konkursaufhebung. (T1)
- 8 Ob 5/89
  Entscheidungstext OGH 23.02.1989 8 Ob 5/89
  Vgl; Beisatz: Anfechtbarkeit des Beschlusses, der die Aufhebung des Konkurses ablehnt durch den Gemeinschuldner. (T2)
- 8 Ob 288/98f
  Entscheidungstext OGH 26.11.1998 8 Ob 288/98f
  Vgl auch; Beisatz: Rekursrecht des übergangenen Massegläubigers gegen die Aufhebung des Konkurses, wenn die Genehmingung des Schlußverteilungsentwurfes (mangels Anschlages gemäß § 130 Abs 4 KO) nicht rechtskräftig wurde. (T3)
- 8 Ob 3/05g
  Entscheidungstext OGH 21.07.2005 8 Ob 3/05g
  Auch; nur: Lehre und Rechtsprechung stimmen darin überein, daß dem Masseverwalter weder gegen den Eröffnungsbeschluß noch gegen den Beschluß, womit die Aufhebung des Konkurses ausgesprochen wird, ein Rechtsmittel offen steht. (T4)
- 8 Ob 21/07g
  Entscheidungstext OGH 18.04.2007 8 Ob 21/07g
  Auch; Beisatz: Eingehen auf die Revisionsrekurslegitimation i casu nicht erforderlich. (T5)
- 8 Ob 48/18v
  Entscheidungstext OGH 27.04.2018 8 Ob 48/18v
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0065224

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at